Bebauungsplan XII-164

für die Grundstücke

Moltkestraße 24-26

und Memlingstraße 3a-4

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:4000

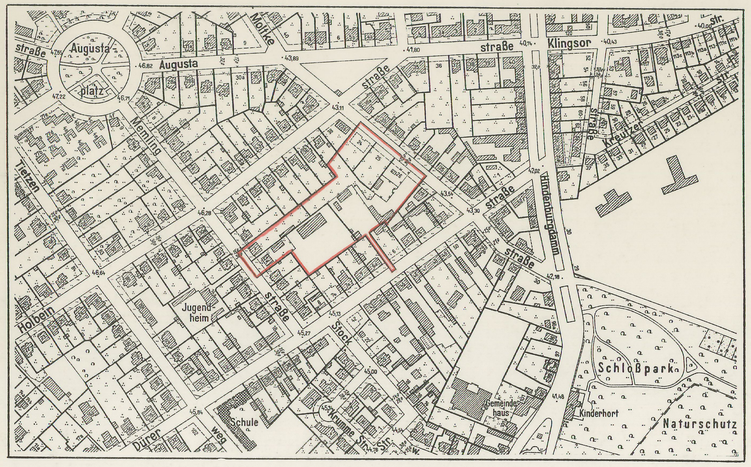

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet mit der festgesetzten Vollgeschoßzahl II beträgt die Bebauungstiefe 20 m , gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
   Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

N

Abzeichnung

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	Grundflächenzahl	0,4
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		Geschoßflächenzahl	(1,2)
		Offene Bauweise	o
mit Bindungen für Bepflanzungen		Geschlossene Bauweise	g
		Baugrenze (§ 23 der Bau NVO)	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt		Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5
Geschäfts-, Gewerbe-, industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze
Geschoßzahl	IV	Eigentumsgrenze
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume
Zaun, Hecke		

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 18. 12. 1968
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
i.A.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i.A.

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 2.2.1968

Bezirksamt Steglitz — Vermessungsamt — Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Stadtplanungsamt — Krings, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20.3.68 erhalten und wurde in der Zeit vom 16.April 68 bis 16.Mai 68 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 21. Mai 68
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 7. September 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 20. 9. 68 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1298 verkündet worden.

XII-164